

**Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss
„Sprachbildung im inklusiven Unterricht im Kontext von Mehrsprachigkeit“
an der Universität Bremen**

Vom 2. Juli 2025

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 2. Juli 2025 nach § 110 Absatz 3 des Bremerischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (Brem.GBl. 382), und § 3 Absatz 2 des Bremerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), die Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Sprachbildung im inklusiven Unterricht im Kontext von Mehrsprachigkeit“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Sprachbildung im inklusiven Unterricht im Kontext von Mehrsprachigkeit“ (Kurztitel: WBS „Sprachbildung im inklusiven Unterricht“) sind:

- a) Nachweis eines Abschlusses einer wissenschaftlichen Hochschule (in der Regel Master, Diplom oder Magister);
- b) Entsende- und Freistellungserklärung des Magistrats der Stadt Bremerhaven;
- c) Deutschkenntnisse, die mindesten dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(2) Auf schriftlichen Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 1 Buchstabe a entspricht.

(3) Sind die für das Weiterbildende Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

(4) Im Weiterbildenden Studium können nach Maßgabe der freien Plätze einzelne Module belegt werden.

§ 2

Studienbeginn

Der Studienbeginn des WBS „Sprachbildung im inklusiven Unterricht“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen über Verfahren und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/sim zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch oder in Papierform einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Seiten der Akademie für Weiterbildung www.uni-bremen.de/sim.

(2) Von Bewerbungsunterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem in Deutschland vereidigten, beeidigten oder ermächtigten Übersetzungsbüro vorgenommen worden sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Antrag auf Zulassung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmeveraussetzungen.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/sim zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die vorläufige Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die endgültige Reihenfolge.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden von den Fachbereichsräten benannt. Sie besteht aus

- 3 Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin am 1. Januar 2026 in Kraft.
Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die
erstmalige Zulassung ab dem 1. Januar 2026.

Genehmigt, Bremen, den 2. Juli 2025

Die Rektorin
der Universität Bremen